
**Verordnung
über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)**

Änderung vom 13.02.2019

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 432.211.2 | **860.113**

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [860.113](#) Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration vom 02.11.2011 (ASIV) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3 (neu)

³ Die Ermächtigung an die Gemeinde für die Eingabe von Aufwendungen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Betreuungsgutscheinsystem in den Lastenausgleich wird einmalig erteilt.

Titel nach Art. 20 (geändert)**2.3 Gebühren und Betreuungsgutscheine****Art. 20a (neu)**

¹ Die Artikel 8 bis 11 sind im Betreuungsgutscheinsystem nur anwendbar, wenn ausdrücklich darauf verwiesen wird.

² Die Bestimmungen des Unterabschnitts 2.3.1 gelten für die Bestimmungen des Unterabschnitts 2.3.2 nur, wenn ausdrücklich darauf verwiesen wird.

³ Die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch das Gemeinwesen erfolgt entweder über das Gebühren- oder das Betreuungsgutscheinssystem.

Titel nach Art. 24 (neu)

2.3.1 Gebühren

Art. 25 Abs. 1

¹ Vom anrechenbaren Einkommen werden die geleisteten Unterhaltsbeiträge abgezogen sowie pro Familienmitglied ein Pauschalbetrag von

- a **(geändert)** 3800 Franken bei einer Familiengrösse von drei Personen,
- b **(geändert)** 6000 Franken bei einer Familiengrösse von vier Personen,
- c **(geändert)** 7000 Franken bei einer Familiengrösse von fünf Personen,
- d **(geändert)** 7700 Franken bei einer Familiengrösse von sechs oder mehr Personen.

Art. 27 Abs. 3 (geändert)

³ Wenn das massgebende Einkommen des laufenden Kalenderjahres ohne Abzug des Pauschalbetrags gemäss Familiengrösse um mehr als 20 Prozent tiefer ist als das massgebende Einkommen des aktuellen Bemessungszeitraums ohne Abzug des Pauschalbetrags gemäss Familiengrösse, bildet auf Antrag der Eltern das tiefere Einkommen die neue Bemessungsgrundlage. Die Anpassung erfolgt auf den Folgemonat nach Einreichung aller Belege.

Art. 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Minimalgebühr wird bis zu einem massgebenden Einkommen von 43'000 Franken erhoben und beträgt 0.77 Franken je Betreuungsstunde für Kindertagesstätten und die Betreuung durch Tagesfamilien.

² Die Maximalgebühr wird ab einem massgebenden Einkommen von 160'000 Franken erhoben und beträgt je Betreuungsstunde für Kindertagesstätten 12.15 Franken und Tagesfamilien 9.34 Franken.

Titel nach Art. 34 (neu)

2.3.2 Betreuungsgutscheine

Art. 34a (neu)

Definition

¹ Ein Betreuungsgutschein ist eine geldwerte Leistung, die Eltern die familienergänzende Kinderbetreuung vergünstigt.

² Er kann bei Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen, die zum Betreuungsgutscheinssystem zugelassen sind (Leistungserbringer), nach freier Wahl eingelöst werden.

³ Betreuungsgutscheine werden ausgerichtet

- a grundsätzlich für vorschulpflichtige Kinder und schulpflichtige Kinder bis zum Abschluss des Kindergartens,
- b für schulpflichtige Kinder nach Abschluss des Kindergartens bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c.

Art. 34b (neu)

Grundsätze

¹ Betreuungsgutscheine erhalten Eltern,

- a bei denen ein entsprechender Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung nach Artikel 34d besteht,
- b die das erforderliche Beschäftigungspensum nach Artikel 34e erreichen und
- c deren Wohnsitzgemeinde über eine Ermächtigung nach Artikel 3 Absatz 3 verfügt.

² Liegt der Betreuungsgutschein über den tatsächlichen Betreuungskosten für das vergünstigte Betreuungspensum nach Artikel 34f, werden durch den Betreuungsgutschein nur die tatsächlichen Betreuungskosten für das vergünstigte Betreuungspensum gedeckt.

³ Die Eltern tragen die Betreuungskosten der familienergänzenden Kinderbetreuung mindestens im Umfang des minimalen Elternbeitrags.

Art. 34c (neu)

Begrenzung der Ausgabe von Betreuungsgutscheinen

¹ Die Wohnsitzgemeinde kann die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen begrenzen

- a nach verfügbaren Mitteln gemäss Budget,
- b für schulpflichtige Kinder.

² Begrenzt die Wohnsitzgemeinde die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen nach Absatz 1 Buchstabe a, hat sie eine Warteliste zu führen.

³ Die Wohnsitzgemeinde hat die Begrenzung vor Beginn einer neuen Tarifperiode bekanntzugeben.

Art. 34d (neu)

Bedarf

¹ Einen Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung haben Eltern,

- a die erwerbstätig sind,
- b die nach Arbeit suchen, vermittlungsbereit und arbeitsfähig sind,
- c die sich in einer berufsorientierten Aus- oder Weiterbildung befinden,
- d die an einem qualifizierenden Integrations- oder Beschäftigungsprogramm teilnehmen,
- e deren Betreuungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft eingeschränkt ist oder
- f deren Kinder im Hinblick auf den Volksschuleintritt eine soziale oder sprachliche Indikation aufweisen.

² Eltern mit einem Bedarf nach Absatz 1 Buchstaben a bis e erhalten nur bei Erreichen des erforderlichen Beschäftigungspensums einen Betreuungsgutschein. Die Wohnsitzgemeinde kann in begründeten Einzelfällen vom erforderlichen Beschäftigungspensum abweichen.

³ Einen zusätzlichen Bedarf haben Eltern, deren Kinder aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse einen ausserordentlichen Betreuungsaufwand aufweisen, der höhere Betreuungskosten verursacht.

⁴ Die GEF bestimmt die Anforderungen an den Bedarf nach Absatz 1 sowie Absatz 3 durch Direktionsverordnung.

Art. 34e (neu)

Erforderliches Beschäftigungspensum

¹ Das erforderliche, gemeinsame Beschäftigungspensum bei einem Bedarf nach Artikel 34d Absatz 1 Buchstaben a bis e beträgt bei einem Elternpaar mindestens

- a 120 Prozent für Kinder vor Eintritt in den Kindergarten,
- b 140 Prozent für Kinder ab Eintritt in den Kindergarten.

² Das erforderliche Beschäftigungspensum bei einem Bedarf nach Artikel 34d Absatz 1 Buchstaben a bis e beträgt bei alleinerziehenden Eltern mindestens

- a 20 Prozent für Kinder vor Eintritt in den Kindergarten,
- b 40 Prozent für Kinder ab Eintritt in den Kindergarten.

³ Bei einem Bedarf nach Artikel 34d Absatz 1 Buchstabe f besteht kein erforderliches Beschäftigungspensum.

⁴ Die GEF legt die Regeln zur Bestimmung des erforderlichen Beschäftigungspensums durch Direktionsverordnung fest.

Art. 34f (neu)

Vergünstigtes Betreuungspensum

¹ Das vergünstigte Betreuungspensum entspricht der Betreuungsdauer pro Monat, die durch einen Betreuungsgutschein vergünstigt wird.

² Es richtet sich nach dem anspruchsberechtigten Betreuungspensum nach den Artikeln 34g ff. und dem mit dem Leistungserbringer vereinbarten Betreuungspensum.

³ Bei einem Bedarf nach Artikel 34d Absatz 1 Buchstabe f entspricht das vergünstigte Betreuungspensum dem anspruchsberechtigten Betreuungspensum nach Artikel 34i.

Art. 34g (neu)

Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum

1. Allgemeines

¹ Das anspruchsberechtigte Betreuungspensum bezeichnet die maximale Betreuungsdauer pro Monat, die durch einen Betreuungsgutschein vergünstigt wird.

² Ein anspruchsberechtigtes Betreuungspensum aufgrund eines Bedarfs nach Artikel 34d Absatz 1 Buchstabe f kann in der Regel nicht mit jenem aus einem anderen Bedarfsgrund kumuliert werden.

Art. 34h (neu)

2. Bei einem Bedarf nach Artikel 34d Absatz 1 Buchstaben a bis e

¹ Das anspruchsberechtigte Betreuungspensum bei einem Bedarf nach Artikel 34d Absatz 1 Buchstaben a bis e beträgt

- a bei einem Elternpaar das tatsächliche Beschäftigungspensum abzüglich 100 Prozent und zuzüglich 20 Prozent,
- b bei alleinerziehenden Eltern das tatsächliche Beschäftigungspensum zuzüglich 20 Prozent.

² Die Wohnsitzgemeinde kann das anspruchsberechtigte Betreuungspensum enger an das tatsächliche Beschäftigungspensum koppeln.

Art. 34i (neu)**3. Bei einem Bedarf nach Artikel 34d Absatz 1 Buchstabe f**

¹ Das anspruchsberechtigte Betreuungspensum bei einem Bedarf nach Artikel 34d Absatz 1 Buchstabe f beträgt

- a 20 bis 60 Prozent bei einer sozialen Indikation,
- b 40 Prozent bei einer sprachlichen Indikation.

² Es wird aufgrund einer Beurteilung und Empfehlung durch eine Fachstelle festgesetzt.

³ Die anspruchsberechtigten Betreuungspensen nach Absatz 1 Buchstaben a und b können nicht miteinander kumuliert werden. Sie richten sich nach dem höheren Prozentsatz.

Art. 34k (neu)**Vergünstigung pro Betreuungseinheit**

¹ Die Vergünstigung pro Betreuungseinheit berechnet sich linear nach dem massgebenden Einkommen nach den Artikeln 24 und 25 der Eltern und der maximalen Vergünstigung pro Betreuungseinheit. Sie erfolgt gemäss den Formeln A1 im Anhang 1a.

² Die maximale Vergünstigung pro Betreuungseinheit wird bis zu einem massgebenden Einkommen nach den Artikeln 24 und 25 von 43'000 Franken gewährt. Ab einem massgebenden Einkommen von 160'000 Franken erfolgt keine Vergünstigung mehr.

³ Ein Bedarf nach Artikel 34d Absatz 3 wird einkommensunabhängig durch eine Pauschale abgegolten.

⁴ Die GEF bestimmt die Berechnung der Betreuungseinheit in einer Kindertagesstätte und in einer Tagesfamilie sowie die Höhe der Pauschale nach Absatz 3 durch Direktionsverordnung.

Art. 34l (neu)**Maximale Vergünstigung pro Betreuungseinheit**

¹ Die maximale Vergünstigung für vorschulpflichtige Kinder unter zwölf Monaten liegt bei

- a 150.00 Franken pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kindertagesstätte,
- b 12.75 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie.

² Die maximale Vergünstigung für vorschulpflichtige Kinder ab zwölf Monaten liegt bei

- a 100.00 Franken pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kindertagesstätte,
- b 8.50 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie.

³ Die maximale Vergünstigung für schulpflichtige Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten liegt bei

- a 75.00 Franken pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kindertagesstätte,
- b 8.50 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie.

⁴ Sozialhilfebeziehende Eltern erhalten die maximale Vergünstigung pro Betreuungseinheit.

Art. 34m (neu)

Massgebende Verhältnisse für die Berechnung

¹ Für die Bestimmung des anrechenbaren Einkommens nach Artikel 24 und der Abzüge für geleistete Unterhaltsbeiträge sind die Verhältnisse des Kalenderjahres, das dem Beginn der Tarifperiode gemäss Artikel 34o Absatz 3 vorangegangen ist, massgebend.

² Wenn das massgebende Einkommen des laufenden Kalenderjahres ohne Abzug des Pauschalbetrags gemäss Familiengrösse um mehr als 20 Prozent tiefer ist als das massgebende Einkommen des aktuellen Bemessungszeitraums ohne Abzug des Pauschalbetrags gemäss Familiengrösse, bildet auf Antrag der Eltern das tiefere Einkommen die neue Bemessungsgrundlage.

Art. 34n (neu)

Minimaler Elternbeitrag

¹ Der minimale Elternbeitrag beträgt

- a 7.00 Franken pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kindertagesstätte,
- b 0.70 Franken pro Betreuungsstunde bei einer Tagesfamilie.

² Übersteigen die Kosten für das vergünstigte Betreuungspensum nach Abzug des Betreuungsgutscheins den minimalen Elternbeitrag nach Absatz 1 nicht oder nicht vollumfänglich, zieht die Wohnsitzgemeinde die Differenz vom Betreuungsgutschein ab.

Art. 34o (neu)*Verfahren*

¹ Die Eltern reichen bei der Wohnsitzgemeinde ein Gesuch um Betreuungsgutscheine ein.

² Diese prüft das Gesuch und verfügt über die Gutscheineberechtigung und deren Höhe.

³ Ein Betreuungsgutschein wird befristet und maximal für die Dauer einer Tarifperiode ausgestellt. Diese dauert jeweils vom 1. August bis 31. Juli.

⁴ Der Betreuungsgutschein wird auf den Folgemonat nach Einreichung des vollständigen Gesuchs und ab Beginn des Betreuungsverhältnisses ausgestellt. Die Wohnsitzgemeinde kann den Betreuungsgutschein in begründeten Ausnahmefällen früher ausstellen.

⁵ Die GEF kann die Einzelheiten durch Direktionsverordnung regeln.

Art. 34p (neu)*Mitwirkungspflicht*

¹ Die für die Berechnung des Betreuungsgutscheins erforderlichen Angaben werden von den Eltern durch Selbstdeklaration erhoben. Die Eltern haben ihre Angaben durch die Einreichung der erforderlichen Belege nachzuweisen.

² Sie haben insbesondere Angaben zu machen über:

- a* den Bedarfsgrund nach Artikel 34d,
- b* das massgebende Einkommen nach den Artikeln 24 und 25,
- c* die Familiengrösse nach Artikel 23,
- d* das Alter des Kindes,
- e* den Leistungserbringer,
- f* das vereinbarte Betreuungspensum sowie
- g* die Kosten für das vereinbarte Betreuungspensum.

³ Die Wohnsitzgemeinde kann die Angaben der Eltern nach Artikel 8c Absatz 3 SHG bei den Steuerbehörden und auf der Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES) mit dem Zugriff auf die erforderlichen Daten gemäss dem Gesetz vom 28. November 2006 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegG)¹⁾ überprüfen.

Art. 34q (neu)*Änderung der Verhältnisse*

¹⁾ BSG [152.05](#)

¹ Die Eltern melden der Wohnsitzgemeinde umgehend Änderungen der Verhältnisse, die nach Ausstellung des Betreuungsgutscheins eingetreten sind.

² Eine Anpassung des Betreuungsgutscheins erfolgt

- a* bei einer Veränderung des anspruchsberechtigten Betreuungspensums,
- b* bei einer Veränderung des vergünstigten Betreuungspensums,
- c* bei einer Veränderung der Betreuungskosten,
- d* bei einer Veränderung des massgebenden Einkommens ohne Abzug des Pauschalbetrags gemäss Familiengrösse im Falle eines gutgeheissenen Gesuchs nach Absatz 3 oder Artikel 34m Absatz 2,
- e* bei einer Veränderung der Familiengrösse,
- f* bei Erreichen des ersten Lebensjahrs des Kindes,
- g* beim Wechsel oder Wegfall eines Leistungserbringers,
- h* bei der Inanspruchnahme eines zusätzlichen Leistungserbringers,
- i* bei Vorliegen eines ausserordentlichen Betreuungsaufwands nach Artikel 34d Absatz 3,
- k* bei einer Korrektur der Selbstdeklaration nach Artikel 34p Absatz 3,
- l* beim Bezug wirtschaftlicher Hilfe nach den Vorschriften des SHG.

³ Bei einer Senkung des massgebenden Einkommens ohne Abzug des Pauschalbetrags gemäss Familiengrösse im laufenden Kalenderjahr um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum für die Tarifperiode massgebenden Einkommen ohne Abzug des Pauschalbetrags gemäss Familiengrösse, können Eltern, um die Berechnung des Betreuungsgutscheins aufgrund der veränderten Verhältnisse ersuchen.

Art. 34r (neu)

Zeitpunkt der Anpassung

¹ Hat die Anpassung eine Erhöhung des Betreuungsgutscheins zur Folge, erfolgt die Anpassung auf den Folgemonat nach Einreichung aller Belege.

² Hat die Anpassung eine Herabsetzung des Betreuungsgutscheins zur Folge, erfolgt die Anpassung auf den Folgemonat des Eintretens des Anpassungsgrundes.

³ In Ausnahmefällen kann die Anpassung früher erfolgen.

⁴ Bei einer Änderung des vergünstigten Betreuungspensums innerhalb des anspruchsberechtigten Betreuungspensums, erfolgt die Anpassung nach Einreichung aller Belege auf den Zeitpunkt der Änderung.

⁵ Die Änderungen nach Absatz 4 können zusammengefasst werden. Sie müssen spätestens auf Ende der Tarifperiode erfolgen.

Art. 34s (neu)*Aufhebung des Betreuungsgutscheins*

¹ Der Betreuungsgutschein wird auf Ende des Monats bei fehlendem Bedarf nach Artikel 34d oder beim Wegzug der Eltern aus der Wohnsitzgemeinde aufgehoben.

Art. 34t (neu)*Auszahlung und Abrechnung minimaler Elternbeitrag*

¹ Die Wohnsitzgemeinde überweist den Leistungserbringern den Betrag aus dem verfügbaren Betreuungsgutschein abzüglich eines allfälligen minimalen Elternbeitrags nach Artikel 34n Absatz 1 für den laufenden Monat.

² Die Leistungserbringer stellen den Eltern die Betreuungskosten, die nach dem von der Wohnsitzgemeinde überwiesenen Betrag verbleiben, in Rechnung.

Art. 34u (neu)*Unterbrechung der Auszahlung*

¹ Bei einer Abwesenheit des Kindes im Betreuungsverhältnis des Leistungserbringers ab 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen wird die Auszahlung des Betreuungsgutscheins unterbrochen.

² Fehlt das Kind aufgrund von Krankheit oder Unfall wird die Auszahlung des Betreuungsgutscheins nicht unterbrochen.

³ Kann die familienergänzende Betreuung des Kindes aus Gründen, die beim Leistungserbringer liegen, nicht erfolgen, werden diese Kalendertage nicht als Abwesenheit nach Absatz 1 gerechnet.

⁴ Die Leistungserbringer melden der Gemeinde Abwesenheiten von Kindern mit einem Betreuungsgutschein von über 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen.

Art. 34v (neu)*Abrechnung*

¹ Die Leistungserbringer melden der Wohnsitzgemeinde für jeden Monat das den Eltern in Rechnung gestellte Betreuungspensum, die dafür verrechneten Betreuungskosten sowie den allfällig in Rechnung gestellten minimalen Elternbeitrag.

² Die Abrechnungen zwischen der Wohnsitzgemeinde und den Leistungserbringern sind mindestens nach Abschluss der Tarifperiode und nach Beendigung des Kalenderjahres zu bereinigen. Allfällige Ausgleichszahlungen müssen erfolgt sein, bevor die Wohnsitzgemeinde die Kosten der Betreuungsgutscheine in den Lastenausgleich eingibt.

Art. 34w (neu)

Rückerstattung

¹ Beiträge, die aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder Verschweigen von Tatsachen zu Unrecht an Eltern gewährt oder an Leistungserbringer ausbezahlt wurden, werden zuzüglich Verzugszinsen von der Wohnsitzgemeinde zurückgefordert.

Art. 34x (neu)

Zulassung

¹ Um zum Betreuungsgutscheinsystem zugelassen zu werden, müssen die Angebote der Leistungserbringer

- a öffentlich zugänglich sein,
- b konfessionell und politisch neutral sein,
- c für Kinder mit und ohne Betreuungsgutschein die gleichen Tarife vorsehen,
- d Kinder mit besonderen Bedürfnissen aufnehmen,
- e Kinder in sozialen Notsituationen aufnehmen, soweit die Kapazitäten vorhanden sind und bis ein regulärer Platz für sie gefunden wird und
- f die Vorgaben der für die Aufsicht zuständigen Stelle einhalten.

² Tagesfamilienorganisationen haben zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1 die Voraussetzungen nach Artikel 20 zu erfüllen.

³ Die Zulassung wird auf Gesuch hin und nach Einreichen der erforderlichen Belege durch das SOA erteilt.

⁴ Für das Zulassungsverfahren werden keine Gebühren erhoben.

⁵ Sind die Voraussetzungen für die Zulassung nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt, hebt das SOA die Zulassung auf.

Art. 35 Abs. 2 (neu)

² Die Berechnung der lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen im Betreuungsgutscheinsystem richtet sich nach Artikel 43a.

Art. 43a (neu)*Selbstbehalt im Betreuungsgutscheinsystem*

¹ Zum Lastenausgleich zugelassen sind die Aufwendungen der Gemeinden für die ausgerichteten Betreuungsgutscheine abzüglich eines Selbstbehalts.

² Der Selbstbehalt beträgt 20 Prozent der Aufwendungen.

³ Für die Berechnung des Selbstbehalts werden die im Kanton durchschnittlichen Aufwendungen für ein vergünstigtes Betreuungspensum von 100 Prozent berücksichtigt.

⁴ Das SOA ermittelt jährlich den Selbstbehalt aufgrund der Aufwendungen des Vorjahres und gibt ihn den Gemeinden jeweils für die Lastenausgleichsabrechnung im Folgejahr bekannt.

Titel nach Art. T3-1 (neu)*T4 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 13.02.2019***Art. T4-1 (neu)***Systemwechsel*

¹ Der Wechsel einer Gemeinde zum Betreuungsgutscheinsystem ist definitiv.

² Der Wechsel einer Gemeinde zum Betreuungsgutscheinsystem ist ab 1. August 2019 möglich.

³ Führt eine Gemeinde ein Angebot für Schulkinder ab der 1. Klasse nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b, gelten dafür weiterhin die Bestimmungen des Gebührensystems.

Art. T4-2 (neu)*Aufsicht*

¹ Bei einem Wechsel der Gemeinde zum Betreuungsgutscheinsystem verbleiben die bisher nach den Artikeln 5 und 11 Absatz 1 von ihr beaufsichtigten Kindertagesstätten unter der Aufsicht der Gemeinde.

Art. T4-3 (neu)*Tarifreglement*

¹ Für durch diese Verordnung subventionierte Plätze im Gebührensystem ist Artikel 34x Absatz 1 Buchstabe c nicht anwendbar.

Art. T4-4 (neu)**Berechnung Selbstbehalt**

¹ Während der Dauer, in der innerhalb des Kantons die familienergänzende Kinderbetreuung über das Gebühren- und das Betreuungsgutscheinsystem erfolgt, wird der Selbstbehalt nach Artikel 41 sowie nach Artikel 43a unter Berücksichtigung der Aufwendungen in beiden Systemen berechnet.

Art. T4-5 (neu)

¹ Die Änderungen der Artikel 25 und 29 werden erst ab 1. August 2019 anwendbar.

Anhänge

1a zu Artikel 34k Absatz 1 (Formeln A1) **(neu)**

II.

Der Erlass [432.211.2](#) Tagesschulverordnung vom 28.05.2008 (TSV) (Stand 01.08.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 3 (geändert)

³ Wenn das Einkommen des laufenden Jahres voraussichtlich um mehr als 20 Prozent tiefer ist als das Vorjahreseinkommen, ist auf Antrag der Eltern auf das reduzierte Einkommen abzustellen. Die Anpassung erfolgt auf den Folgemonat nach Einreichung aller Belege.

Art. 14 Abs. 1

¹ Vom massgebenden Einkommen abgezogen werden kann pro Familienmitglied ein Pauschalbetrag von

- a **(geändert)** 3800 Franken bei einer Familiengrösse von drei Personen,
- b **(geändert)** 6000 Franken bei einer Familiengrösse von vier Personen,
- c **(geändert)** 7000 Franken bei einer Familiengrösse von fünf Personen,
- d **(geändert)** 7700 Franken bei einer Familiengrösse von sechs oder mehr Personen.

Art. 15 Abs. 3 (geändert)

³ Bis zu einem massgebenden Einkommen von 43'000 Franken wird der Minimalansatz erhoben; ab einem massgebenden Einkommen von 160'000 Franken wird der Maximalansatz erhoben.

Titel nach Art. 21 (neu)

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 13.02.2019

Art. T1-1 (neu)

¹ Die Änderung der Artikel 14 und 15 werden erst ab 1. August 2019 anwendbar.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Bern, 13. Februar 2019

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Neuhaus
Der Staatsschreiber: Auer

Anhang 1a zu 34k Absatz 1 (Formeln A1)

(Stand 01.04.2019)

Formel zur Berechnung der Vergünstigung pro Betreuungseinheit:

$$V = \frac{\text{MaxV}}{\text{MinmE} - \text{MaxmE}} \times (\text{ME} - \text{MinmE}) + \text{MaxV}$$

Formel zur Berechnung des Betreuungsgutscheins in einer Kita:

$$\text{BG} = (V + P) \times 20 \text{ Tage} \times v\text{BP in Prozent}$$

Formel zur Berechnung des Betreuungsgutscheins in einer TFO:

$$\text{BG} = (V + P) \times v\text{BP in Stunden pro Monat}$$

<i>BG</i>	Betreuungsgutschein pro Monat
<i>V</i>	Vergünstigung pro Betreuungseinheit
<i>MaxV</i>	Maximale Vergünstigung pro Betreuungseinheit
<i>MinmE</i>	Minimales massgebendes Einkommen
<i>MaxmE</i>	Maximales massgebendes Einkommen
<i>ME</i>	Massgebendes Einkommen
<i>P</i>	Pauschale für den ausserordentlichen Betreuungsaufwand
<i>vBP</i>	vergünstigtes Betreuungspensum in Prozent bzw. in Stunden